



SATZUNG [Stand 2012]

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft des Katholischen Kindergartens St. Remigius Heddesheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Heddesheim. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen des kath. Kindergartens St. Remigius Heddesheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld- und Sachspenden für die Unterhaltung des Kindergartens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet ...

- durch Tod,
- durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstoßen hat,
- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied ohne Grund zwei Jahre seinen Beitrag nicht gezahlt hat,
- durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Jahresende zu erklären ist.

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Rückbuchungen der Lastschrift wird die Bearbeitungsgebühr und Rücklastschriftgebühr dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§5 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind ...
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus ..
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Verein wird somit gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende ist berechtigt, über die Einzelausgaben bis zu einem bestimmten Betrag allein zu entscheiden. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen sollen im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung getroffen werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 15 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins anwesend sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens fünf Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde mit der Auflage, es im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Bleibt die zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung deswegen beschlussunfähig, weil nicht mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins erschienen sind, so ist zu diesem Zweck erneut einzuberufen. Nach der erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.